

Leitfaden Pauschalförderung

2. Verfahrensschritte Antrag Dritter an die Kommune auf Förderung aus den Pauschalmitteln	
Zeitpunkt	Verfahrensschritt
Ende Vorjahr / Anfang Programmjahr	Aufstellung kommunales Förderprogramm
Zeitpunkt wird von der Kommune festgelegt	Förderaufruf / Programmaufruf der Kommune
	Antrag Dritter an Kommune <ul style="list-style-type: none"> - Nach Nr. 3 VV zu LHO ist der Antrag schriftlich einzureichen - Es wird kein einheitliches Musterformular vorgeschrieben - Die Kommune kann eigene Formulare vorsehen
	Inaussichtstellung einer Förderung mit Genehmigung zum Vorzeitigen Maßnahmebeginn <ul style="list-style-type: none"> - das mit dem Zuwendungsbescheid von der Bezirksregierung übersandte Muster ist zu verwenden - Anpassungen im Layout und Ergänzung im Gemeindespezifische Auflagen ist möglich
	Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahme wurde noch nicht begonnen - Grundsätzliche Förderfähigkeit (s. Maßnahmenkatalog) - Denkmal oder Objekt im Denkmalsbereich (s. Nebenbestimmung Nr. 5 Zuwendungsbescheid Bezirksregierung)
	Regelungen: <ul style="list-style-type: none"> - Höchstbetrag der Förderung ist festzusetzen
Zeitpunkt wird von der Kommune festgelegt; empfohlen 30.11. Programmjahr	Festlegung Zeitpunkt Abschluss der Maßnahmen und Vorlage Rechnung mit Vordruck „Abschluss der Maßnahme und Ausgabennachweis“ <ul style="list-style-type: none"> - Die Kommune kann eigene Fristen festsetzen - Vorgeschlagen wird der 30.11. des Programmjahres, damit die Kommune genug Zeit zur Prüfung des Antrags und zum Erlass des Zuwendungsbescheides hat
	Zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> - Keine Doppelförderung (DFP und Pauschalförderung) - Wertgrenze: Die Einzelförderung muss gem. der Förderrichtlinien Denkmalpflege mindestens 200 € je Einzelfall betragen, höchstens 10.000 €-: - Fördersatz: bis zu 50% für Private und bis zu 30% für Kirchen - Inaussichtstellung und VZM begründen keinen Anspruch auf eine Förderung

Nach dem 30.11. Programmjahr	Entscheidung über Kommunales Förderprogramm <ul style="list-style-type: none"> - Ermessensentscheidung der Kommune - Eigene Entscheidungskriterien möglich - Es können eigene Prozentsätze festgelegt werden - Höchstsatz Private: 50%

Leitfaden Pauschalförderung

	<ul style="list-style-type: none">- Höchstsatz Kirchen: 30%
	Ausnahmen, z.B. vom Fördersatz, können bei der BR beantragt werden, z.B. höherer Fördersatz für unrentierliche Denkmäler wie z.B. Wegekreuze; der Ausnahmeantrag ist zu begründen
Bis zum 31.12. Programmjahr	Erlass Zuwendungsbescheid an Dritten <ul style="list-style-type: none">- Formeller Zuwendungsbescheid ist nach LHO zwingend erforderlich- der mit dem Zuwendungsbescheid von der Bezirksregierung übersandte Musterbescheid ist zu verwenden- Anpassungen im Layout ist möglich- Bewilligungen nach dem 31.12. des Programmjahres sind nicht förderfähig- Rechtsbehelfsbelehrung ist erforderlich damit der Zuwendungsbescheid Bestandskraft nach Fristende erlangt
bis 28.02. Folgejahr	Auszahlung der Zuwendung an Dritte

Leitfaden Pauschalförderung

3. Fördergegenstände	
1	Grundsätzliche Fördervoraussetzung: Das Förderobjekt ist <ul style="list-style-type: none">- ein eingetragenes Denkmal,- für das Objekt wurde vorläufiger Schutz gemäß Denkmalschutzgesetz angeordnet und die endgültige Unterschutzstellung bis wird zum Abschluss der Maßnahme voraussichtlich erfolgen.- Das Objekt liegt im Denkmalbereich und die geplanten Maßnahmen betreffen den Schutzbereich der Denkmalbereichssatzung (z.B. die das charakteristische Erscheinungsbild prägende Elemente sowie Substanz)
2	Förderfähige Maßnahmen
2.1	Maßnahmen zum Erhalt der Denkmalsubstanz <ul style="list-style-type: none">- Restaurierungsmaßnahmen- Konservierungsmaßnahmen
2.2	Maßnahmen zum Erhalt des Erscheinungsbildes des Denkmals <ul style="list-style-type: none">-
2.3	Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen / bauzeitlichen Erscheinungsbildes <ul style="list-style-type: none">- Austausch nicht denkmalgerechter in der Vergangenheit erfolgter Modernisierungen durch denkmalgerechte, dem bauzeitlichen Erscheinungsbild entsprechende Ausführungen- Austausch „Kunststofffenster“ / „Kunststofftür“ gegen Holzfenster/Holztür in bauzeitlicher denkmalgerechter Ausführung- Wiederherstellung Treppenanlage nach bauzeitlichem Vorbild
2.4	Aufwendungen von Privatpersonen, Heimat- und Geschichtsvereinen oder sonstigen Institutionen für die Organisation des „ Tages des Offenen Denkmals “, insbesondere für die Erstellung von orts- oder denkmalbezogenem Informationsmaterial
3	Nicht förderfähige Maßnahmen
3.1	Modernisierungsmaßnahmen Energetische und technische Ertüchtigung <ul style="list-style-type: none">- Erneuerung Heizungsanlage- Elektroanlagen
3.2	Austausch noch instandsetzbarer Originalbausubstanz <ul style="list-style-type: none">- Restaurierbare Fenster- Restaurierbare Türen

Leitfaden Pauschalförderung

4. Wichtige Hinweise:	
1	Die aus dem Programm förderfähigen Maßnahmen sind nicht deckungsgleich mit den Maßnahmen, für die eine Steuerbescheinigung ausgestellt werden kann. Die Steuerbescheinigung kann mehr Maßnahmen umfassen.
2	<p>Wenn von der Kommune nicht förderfähige Maßnahmen durch Zuwendungsbescheid gefördert wurden, kann der Landesanteil nach der Prüfung des Verwendungsnachweises zurückgefordert werden.</p> <p>Die Rückforderung betrifft nur das Rechtsverhältnis zwischen Kommune und Bezirksregierung und berührt nicht das Rechtsverhältnis zwischen Dritten und der Kommune.</p> <p>Dies bedeutet, dass die Rückforderung der Bezirksregierung keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Zuwendungsbescheides der Kommune an den Dritten hat. Dieser wird durch die Rückforderung nicht automatisch auch rechtswidrig und könnte widerrufen werden. Dieser Bescheid bleibt bestehen.</p> <p>Der hierin enthaltene Landesanteil muss in diesem Fall von der Kommune getragen werden.</p> <p>Es ist daher im Interesse der Kommune, Zuwendungen aus dem Pauschalprogramm nur für Maßnahmen zu bewilligen, die dem Maßnahmenkatalog entsprechen.</p>